

Allgemeine Mietbedingungen

1. Geltung

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote der PE-Systems GmbH (nachfolgend „PE-SYSTEMS“) betreffend die Vermietung von technischen Geräten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Mietbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die PE-SYSTEMS mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Mieter“ genannt) über die von ihr angebotenen Vermietungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote betreffend die Vermietung technischer Geräte an den Mieter, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Mieters oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn PE-SYSTEMS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn PE-SYSTEMS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Mietzeit und Mietgegenstand

- (1) Alle Angebote PE-SYSTEMS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann PE-SYSTEMS innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen oder durch Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter.
- (2) Die Laufzeit der Miete vereinbaren die Parteien ebenfalls individuell. Die Parteien schließen die Anwendung des § 545 BGB aus. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses durch Fortsetzung des Gebrauchs des Mietgegenstandes nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit findet nicht statt.
- (3) Der Mietgegenstand wird individuell zwischen den Parteien spezifiziert. Abweichungen des vereinbarten Mietgegenstandes, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) PE-SYSTEMS behält das Eigentum am Mietgegenstand, wie auch das Eigentum oder das Urheberrecht an allen dem Mieter zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Programmen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln. Der Mieter darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung PE-SYSTEMS weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen PE-SYSTEMS diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Soweit keine Rückgabe stattfindet ist die Vernichtung schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

3. Mietgegenstand und Mietpreis

- (1) Der Mietpreis gilt für den im Angebot von PE-SYSTEMS aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.
- (2) Der Mietpreis umfasst die Vergütung für die Überlassung des Mietgegenstandes sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung. Der Mietpreis wird monatlich entrichtet. Die erste Mietpreiszahlung erfolgt mit Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes, die folgenden

monatlichen Zahlungen jeweils zum 15. eines jeden Monats. Die Mietpreiszahlungen erfolgen mittels Überweisung, hierfür wird der Mieter entsprechenden Dauerauftrag einrichten, oder der Mieter erteilt der PE-Systems eine Einzugsermächtigung. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei PE-SYSTEMS. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Leistet der Mieter bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag nach der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleiben unberührt.

- (3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

4. Lieferung und Lieferzeit

- (1) Von PE-SYSTEMS in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Lieferung des Mietgegenstandes gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern die Versendung des Mietgegenstandes vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von PE-SYSTEMS anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) PE-SYSTEMS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von PE-SYSTEMS geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die PE-SYSTEMS nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse PE-SYSTEMS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist PE-SYSTEMS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Mieter infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber PE-SYSTEMS vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Gerät PE-SYSTEMS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung PE-SYSTEMS auf Schadensersatz nach Maßgabe des Ziffer 8 dieser Allgemeinen Mietbedingungen beschränkt.

5. Betriebsbereitschaft und Mietbeginn

- (1) PE-SYSTEMS liefert den Mietgegenstand frei Haus zum individuell vereinbarten Aufstellungszeitpunkt und -ort. Letzterer ist sogleich der Betriebsort des Mietgegenstandes. PE-SYSTEMS übernimmt die Aufstellung des Mietgegenstandes und führt die Betriebsbereitschaft herbei.
- (2) Der Mieter hat vor der Anlieferung der Mietsache die ihm vom PE-SYSTEMS rechtzeitig mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Mietsache erforderlich sind.

- (3) Die Betriebsbereitschaft wird mittels Vor-Ort-Inbetriebnahme von PE-SYSTEMS hergestellt. Die Parteien dokumentieren die Betriebsbereitschaft durch gegenseitige Zeichnung des Site Acceptance Test (SAT) in einem gesonderten Protokoll.
- (4) Sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des SAT schriftlich wesentliche Mängel rügt, gilt der Mietgegenstand als betriebsbereit. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde bei Übergabe des SAT-Protokolls ausdrücklich hingewiesen.

6. Mängelrechte

- (1) Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung von PE-SYSTEMS nach § 536a Abs. 1 BGB wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstandes, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- (2) PE-SYSTEMS ist verpflichtet, den Mietgegenstand für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden durchgeführt. PE-SYSTEMS ist der hierzu erforderliche Zugang zu des Mietgegenstandes zu gewähren.
- (3) Der Mieter hat PE-SYSTEMS auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur des Mietgegenstandes. Hierzu ist PE-SYSTEMS ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Mieters kann PE-SYSTEMS die Mietsache oder einzelne Komponenten des Mietgegenstandes zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Mieter wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.
- (5) Eine Kündigung des Mieters wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn PE-SYSTEMS ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von PE-SYSTEMS verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Mieter gegeben ist.
- (6) Die Rechte des Mieters wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung PE-SYSTEMS Änderungen an dem Mietgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Änderungen keine für den PE-SYSTEMS unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Mieters wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Mieter zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

7. Nutzung

- (1) Die Überlassung des Mietgegenstandes erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Mieter am Ort der Betriebsbereitschaftsherstellung durch PE-SYSTEMS. Der Mietgegenstand darf nur zu den einzelvertraglich bestimmten Zwecken verwendet und nur von Personal des Mieters bedient werden, welches an der Einweisung durch PE-SYSTEMS teilgenommen hat und die bereitgestellten Sicherheitsrichtlinie kennt und befolgt.
- (2) Der Mieter ist ohne Erlaubnis des PE-SYSTEMS nicht berechtigt
 - den Betriebsort des Mietgegenstandes zu ändern;
 - den Gebrauch an dem Mietgegenstand Dritten zu überlassen, insbesondere diesen zu vermieten oder zu verleihen;

- die zum Schutze von Geschäftsgeheimnissen verplombten Bauteile des Mietgegenstandes eigenmächtig zu öffnen;
 - den Mietgegenstand nicht durch technische Untersuchungen oder Rückbauen (Reverse Engineering) zu analysieren, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Diese Verpflichtung gilt für nicht öffentlich verfügbare Produkte oder Gegenstände, die dem Vertragspartner im Rahmen der Miete zugänglich gemacht wurden.
- (3) Sofern der Mieter im Rahmen der Ausübung seines Selbstbeseitigungsrechts nicht ermächtigt ist und dies erforderlichen Arbeiten fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert werden, darf der Mieter ohne Erlaubnis der PE-SYSTEMS nicht den Mietgegenstand verändern, umbauen oder sonstige Modifizierungen vornehmen.

8. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung PE-SYSTEMS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.
- (2) PE-SYSTEMS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die etwaig getroffene Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Mietgegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Mieter die vertragsgemäße Verwendung des Mietgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Mieters oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit PE-SYSTEMS gem. Ziffer 8 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die PE-SYSTEMS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Mietgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Mietgegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten der PE-SYSTEMS.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der PE-SYSTEMS für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 1.000.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der PE-SYSTEMS.
- (6) Soweit PE-SYSTEMS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für die Haftung PE-SYSTEMS wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, zugesicherten Eigenschaft, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter hat den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Der Mieter wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen der PE-SYSTEMS, insbesondere die in den überlassenen Sicherheitshandbuch enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen des Mietgegenstandes, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- (2) Der Mieter gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten der PE-SYSTEMS innerhalb der üblichen Geschäftszeiten den freien Zugang zu des Mietgegenstandes für Kontroll-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie nach Beendigung des Mietvertragsverhältnisses zur Abholung des Mietgegenstandes. Hierbei sind die berechtigten Sicherheitsinteressen des Mieters zu wahren.

10. Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Mietvertragsverhältnisses hat der Mieter der PE-SYSTEMS den Mietgegenstand in ordnungsgemäßigem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassene Software auf den Originaldatenträgern einschließlich Handbüchern und Dokumentation. Gegebenenfalls erstellte Kopien der vom PE-SYSTEMS überlassenen Software sind vollständig und endgültig zu löschen.
- (2) Bei der Rückgabe des Mietgegenstands wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel des Mietgegenstands festgehalten werden. Der Mieter hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.

11. Nebenabreden und Schriftformgebot

- (1) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der PE-SYSTEMS nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail.
- (2) Die Mietbedingungen einschließlich der einzelvertraglichen Spezifikationen geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Mietgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen PE-SYSTEMS vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen PE-SYSTEMS und dem Mieter nach Wahl PE-SYSTEMS Darmstadt oder der Sitz des Mieters. Für Klagen gegen PE-SYSTEMS ist in diesen Fällen jedoch Darmstadt ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen PE-SYSTEMS und dem Mieter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG).
- (3) Soweit der Einzelvertrag oder diese Allgemeinen Mietbedingungen unwirksame oder nichtige Regelungen enthalten, bleiben die nicht betroffenen Regelungen wirksam.
- (4) Falls dieser Vertrag in deutscher und englischer Sprache abgefasst ist, geht im Falle von Unterschieden stets die deutsche Fassung vor.